

# Beitrags- und Gebührenordnung für die Sportgemeinde 1931/82 e.V. Oberhöchstadt

(aktuelle Fassung vom 01.12.2013)

## (1) Beiträge für Mitglieder

- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Auszubildende **60,-- EUR/Jahr**  
(Bei Schülern, Studenten und Auszubildenden über 18 Jahren kann der Vorstand einen Nachweis verlangen)
- Erwachsene passiv **60,-- EUR/Jahr**
- Erwachsene aktiv **80,-- EUR/Jahr**
- Familienmitgliedschaft **100,-- EUR/Jahr**  
(als Familie zählen Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften sowie die Kinder bis zum Alter von 21 Jahren)

## (2) Sonderbeiträge für bestimmte Personengruppen

Folgende Personengruppen erhalten auf Antrag und mit regelmäßigem Nachweis eine Gebührenermäßigung:

- Empfänger von Grundsicherungsleistungen der Sozialhilfe SGB XII
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
  - Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II
  - Arbeitslosengeld ALG II (auch für Beschäftigte mit geringem Einkommen)
  - Sozialgeld (kein Anspruch auf ALG II)

Dabei gelten dann folgende Beiträge

- Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre **beitragsfrei**
- Erwachsene **18,-- EUR/Jahr**
- Familienmitgliedschaft **30,-- EUR/Jahr**  
(als Familie zählen Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften sowie die Kinder bis zum Alter von 21 Jahren)

## (3) Sonstige Gebühren

- Aufnahmegebühr **5,-- EUR/Antrag**
- Gebühr bei Nichtteilnahme am Lastschriftinzug **5,-- EUR/Jahr**  
(für Anträge nach Verabschiedung dieser Ordnung, nur nach Absprache mit dem Vorstand und nur bei jährlichem Beitrag möglich)
- Mahngebühr **2,-- EUR/Vorgang**
- Rücklastschriftgebühr **5,-- EUR/Vorgang**  
(jedoch mind. die der SG Oberhöchstadt durch die Banken in Rechnung gestellten Gebühren)

Die Begleichung von Beiträgen und Gebühren erfolgt grundsätzlich per Lastschriftinzug jährlich oder halbjährlich. Der Vorstand zieht die Jahresbeiträge in der ersten Februarhälfte und die Halbjahresbeiträge in der ersten Februar- und der ersten Augusthälfte ein.

Für Mitglieder, die nicht am Lastschriftinzug teilnehmen, erfolgt im gleichen Zeitraum der Rechnungsversand. Zahlungsziel für die Beitragsrechnungen sind zwei Monate. Verstreicht das Zahlungsziel, erfolgt eine Mahnung.

Jedes Mitglied hat die Möglichkeit, einen freiwilligen Förderbeitrag zu zahlen, der zusammen mit dem regulären Beitrag eingezogen wird.

**In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand für einzelne Personen oder Personengruppen abweichende Beiträge und Gebühren festlegen! Ebenso hat der Vorstand die Möglichkeit, Arbeitsstunden auf den Beitrag anzurechnen.**